

LEITFADEN

für Ihre Bewerbung zum Leistungsstipendium

MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

Welche Studienleistungen zählen?

Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden alle in Ihrem Studienplan vorgeschriebenen Prüfungsleistungen herangezogen, die Sie im Studienjahr 2025/26 erbracht haben (Prüfungsdatum 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026).

Die Noten müssen bis spätestens 31. Oktober 2026 am Erfolgsnachweis der WU aufscheinen.

Sollten Sie innerhalb des Studienjahres 2025/26 mehr als die geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben, so werden für die Berechnung des Notendurchschnittes nur die besten ECTS bis zum Erreichen der Mindestanforderungen berücksichtigt.

Achtung: ECTS von Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sondern „Mit Erfolg teilgenommen“, können bei der Berechnung des Leistungsstipendiums nicht berücksichtigt werden.

Es können nur ECTS von Prüfungen herangezogen werden, die in Ihrem Studium verwendet wurden und die mit einer Note (1,2,3,4) am Erfolgsnachweis ausgewiesen sind.

EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER

Was bedeutet die Anspruchsdauer?

Sie können sich nur innerhalb der für das Studium vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters bewerben.

Achtung: Bei einem Umstieg auf eine neue Studienplanversion wird die Studiendauer im alten und im neuen Studienplan addiert. Berücksichtigt werden eventuelle wichtige Gründe (§§ 18, 19 StudFG).

- **Bachelorstudien:**
6 Semester + 1 Semester
- **Masterstudien Wirtschaftspädagogik:**
5 Semester + 1 Semester
- **Alle anderen Masterstudien:**
4 Semester + 1 Semester
- **Doktorats- und PhD-Studien:**
6 Semester + 1 Semester

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN

Was sind wichtige Gründe und welche Nachweise sind nötig?

- Krankheit: fachärztliche Bestätigung
- Schwangerschaft: Geburtsurkunde
- Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn Sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft: individueller Nachweis

Um wie viele Semester verlängert sich die Anspruchsdauer?

1. Schwangerschaft: 1 Semester
2. Pflege und Erziehung von Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres: 2 Semester je Kind
3. Studierende, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 Prozent festgestellt ist: 2 Semester
4. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes für jeweils 6 Monate: 1 Semester
5. ÖH-Tätigkeit: abhängig von der Dauer der Ausübung, max. jedoch 4 Semester

Achtung:

- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, den Nachweis eines günstigen Studienerfolges müssen Sie aber dennoch erbringen
- Sie müssen Ihr Studium innerhalb der verlängerten Anspruchsdauer abschließen
- Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit gelten nicht als wichtige Gründe

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG

Was bedeutet die Inländergleichstellung?

Staatsbürger*innen eines EWR-Mitgliedsstaates (inkl. Schweizer Staatsbürger*innen) müssen keine Nachweise vorlegen. Sie sind nach dem Studienförderungsgesetz den österreichischen Studierenden gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge müssen die Voraussetzungen der Gleichstellung nachweisen.

Welche Nachweise benötigen wir?

1. Drittstaatsangehörige und Staatenlose

- Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltskarte-EU“ oder
- Amtlicher Meldezettel, der einen zumindest fünfjährigen Aufenthalt in Österreich mit wenigstens einen Elternteil vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums nachweist

2. Flüchtlinge

- Flüchtlingsstatus in Ihrem Reisepass

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Kann ich mich bei einem Termin gleichzeitig für mehrere Studien an der WU um ein Leistungsstipendium bewerben?

Nein, die Bewerbung ist nur für ein Studium möglich.

Ausnahme: Haben Sie ein Bachelorstudium im letzten Wintersemester an der WU abgeschlossen und im Sommersemester ein Masterstudium an der WU aufgenommen, so werden die ECTS-Anrechnungspunkte addiert. Die Anspruchsdauer muss jedoch für beide Studien eingehalten werden.

Für welches Studium bzw. welche Studienplanversion soll ich mich bewerben, wenn ich mehrere Studien an der WU betreibe bzw. in eine neuere Studienplanversion umgestiegen bin?

Bewerben Sie sich bitte für jenes Studium bzw. jene Studienplanversion, in der Sie alle Voraussetzungen erfüllen (Anspruchsdauer, Mindestanforderungen an Studienleistungen, Notendurchschnitt).

Werden auch anerkannte Leistungen für das Leistungsstipendium berücksichtigt?

Ja, wenn Sie die Leistungen in dem Studienjahr, für welches das Stipendium ausgeschrieben wird, erbracht haben.

Es wird das Datum der Leistungen, das Sie auf Ihrem Erfolgsnachweis sehen, berücksichtigt – nicht das Datum der Antragstellung auf Anerkennung.

Wie werden Leistungen bewertet, die keinem Studienplanpunkt entsprechen?

Solche Leistungen werden nicht berücksichtigt: Bridging Courses, Enrichment, freiwillige Zusatzleistungen

Wie werden die Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Dissertationen bewertet?

Bachelor- und Masterarbeiten werden bei der Berechnung des Leistungsstipendiums berücksichtigt. Dissertationen hingegen nicht, da diese keine ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Studienplan aufweisen.

Ich habe meine Bachelor-/Masterarbeit während des Sommersemesters verfasst, bis wann muss sie beurteilt werden, dass sie zum Leistungsstipendium zählt?

Auch die Beurteilung Ihrer Bachelor-/Masterarbeit muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober 2025 und 30. September 2026 liegen.

Eine Beurteilung ab dem 1. Oktober 2026 zählt nach dem Universitätsgesetz 2002 bereits zum Studienjahr 2026/27.

Werden negative Leistungen auch für die Berechnung des Notendurchschnitts herangezogen?

Nein, negative Beurteilungen fließen nicht in die Berechnung ein.

Was passiert, wenn Leistungen aus dem jeweiligen Sommersemester nicht rechtzeitig am Erfolgsnachweis aufscheinen?

Für die rechtzeitige Eintragung der Prüfungsnoten sind die Prüfenden bzw. ist das jeweilige Institut verantwortlich.

Wichtig: Wir berücksichtigen nur Prüfungen, die bis 31. Oktober 2026 auf Ihrem Erfolgsnachweis eingetragen wurden und mit einem Datum zwischen 01.10.2025 und 30.09.2026 aufscheinen. Gleichzeitig muss Ihre Bewerbung zum Leistungsstipendium während der Bewerbungsfrist eingelangt sein.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Institut.

Wie berechnet man den Notendurchschnitt für das Leistungsstipendium?

Als Grundlage für die Berechnung des Notendurchschnittes nehmen Sie die besten Studienleistungen bis zum Erreichen der Mindestanforderungen.

Den Notendurchschnitt ermitteln Sie, indem Sie die Note jeder einzelnen Prüfung mit den ECTS-Anrechnungspunkten multiplizieren. Das errechnete Ergebnis dividieren Sie durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der maßgeblichen Studienleistungen.

Leistungen, die nicht mit einer Note bewertet werden, sondern „Mit Erfolg teilgenommen“, bleiben unberücksichtigt.